

Inklusion (geistig beh.) - Aufgaben des Lehrers - Aufgaben des Schulbegleiters?

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 18. Oktober 2014 11:57

Zitat von Shadow

In den Unterrichtsstunden kann der Schulbegleiter das Kind dann bei der Bearbeitung der Aufgaben unterstützen.

Auch der Schulbegleiter kann dem Kind etwas beibringen, das wird er auch tun, aber verantwortlich ist er dafür nicht.

Nein! der Schulebegleiter darf keinen Stoff vermitteln (und kann das im Regelfall auch nicht). Bei uns ist es sogar so, dass das Sozialamt die Schulbegleiter stellt, es sind Sozialpädagogen und sie dürfen ausschließlich bei sowas helfen, wie Zeug auspacken, im Schulhaus zurechtfinden etc., also nichts an Unterrichtsaufgaben übernehmen, die der Lehrer selbst leisten könnte.

Wenn man sich die Bayerische Verordnung anguckt, sieht man, dass dort sogar jeder x-beliebige Hansele sich neben das Kind setzen darf! Du weißt also nicht, ob du einen Glücksgriff machst oder der Schulbegleiter nur im Weg sitzt (davon gibts zur Genüge).

Zur Frage, ob du das "musst", das steht ja auch in der Verordnung.

Ich würde es ausprobieren, vielleicht kommst du richtig gut klar mit dem Kind? Wenn sich aber herausstellt, dass das nicht der richtige Förderort ist, dann würde ich mit der Schulleitung herausarbeiten, was Art. 41 Abs.5 Bay EUG hergibt, sprich warum das Kind in deiner Klasse "Entwicklungsgefährdet" ist.